

An das
*Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz*
BMSGPK-Gesundheit – IX/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. September 2020
ZI. B,K-520/180920/HA,LO

GZ: 2020-0.587.497

Betreff: Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Erstentwurf angeführt, ist für ein Funktionieren aber auch für eine Akzeptanz in der Bevölkerung unabdingbar, dass die Regelungen nachvollziehbar, widerspruchsfrei und einfach kommunizierbar sind. Das ist umso bedeutender als es zukünftig regionale Unterschiede (je nach epidemiologischer Lage) geben soll, hinsichtlich derer die gesamte Bevölkerung informiert sein muss (Pendlerverkehr, Tagesausflüge, Urlauber, Geschäftsreisen, Zweitwohnsitzer etc.).

Nicht zuletzt, da nunmehr je nach epidemiologischer Lage bestimmte regionale Maßnahmen geplant sind (Ampelregel), ist eine auch mit der Gemeindeebene koordinierte Vorgehensweise unverzichtbar und unabdingbar. Nachdem der Österreichische Gemeindebund das Sprachrohr zu mehr als 2.000 Gemeinden und diese wiederum das Sprachrohr zu allen Bürgern sind, fordert der Österreichische Gemeindebund darüber hinaus (einmal mehr) eine abgestimmte, einheitliche und substantiierte Außenkommunikation.





Ad Epidemiegesetz:

Explizit wurde eine Bestimmung in § 15 aufgenommen, wonach Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen sind oder zu untersagen sind – dabei ist fraglich, ob die neue Regelung nicht zu eng gefasst ist. Bislang konnten bestimmte Voraussetzungen für die Abhaltung von Veranstaltungen (per Verordnung) festgelegt werden - ohne Bewilligungen und Untersagungen. Nunmehr müsste jede Veranstaltung entweder untersagt oder bewilligt werden (!) Eine Grundlage für eine Verordnung, die Festlegungen trifft, unter welchen Voraussetzungen eine bewilligungsfreie Veranstaltung durchgeführt werden kann, wäre der Neufassung nicht (mehr) zu entnehmen.

Problematisch könnte sein, dass die Behörde Veranstaltungsorte nicht nur betreten darf, sondern auch „in alle Unterlagen Einsicht“ nehmen kann (§ 15 Abs. 5). Diesbezüglich bedarf es einer präziseren Formulierung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Zuständigkeiten klarer gefasst und eine Kaskadenregelung eingeführt wurde – der bisherige Vorschlag war irreführend (§ 43a).

Wichtig ist, dass nunmehr alle Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptleute dem Bundesminister mitzuteilen sind (§ 43a Abs. 4) – damit könnte ein tatsächlicher Überblick und Informationsfluss über die rechtlichen Grundlagen (was gilt wo) von einer Stelle/Plattform aus gewährleistet werden.

Ad COVID-19-Maßnahmengesetz:

Wichtig ist, dass erstmals Definitionen der unterschiedlichen Begriffe („bestimmte Orte“, „öffentliche Orte“ etc.) in das Gesetz aufgenommen und auch erläutert werden (§ 1).

Ebenso wichtig erscheint, dass nunmehr Kriterien für die Bewertung der epidemiologischen Situation aufgenommen wurden (§ 1 Abs. 7).

Auch die Corona-Ampel sowie die Corona-Kommission erhalten erstmals eine klarere rechtliche Grundlage (§ 1 Abs. 8, § 2, § 7 Abs. 1, letzter Satz, § 10) – fraglich ist nur, weswegen die Regelungen über die Corona-Kommission nicht auch im Epidemiegesetz aufgenommen werden – letztlich sind darin die Grundlagen für Veranstaltungen bzw. der „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ (§ 15 Epidemiegesetz) geregelt.

Neu eingefügt wurde die Möglichkeit der Verhängung von Ausgangsperren, wobei diese nur im äußersten Notfall zur Anwendung kommen und Ausnahmen enthalten sollen – jedoch „sofern die Einhaltung von Maßnahmen gemäß § 3 und § 4 sichergestellt ist“. Zu bedenken ist, dass das im Umkehrschluss bedeutet, dass die Ausnahmen auch eingeschränkt werden können bzw. nicht zur Anwendung kommen, wenn die Einhaltung der Maßnahmen nicht sichergestellt ist.



Positiv ist, dass analog zu den Regelungen im Epidemiegesetz auch in diesem Gesetz die Zuständigkeitsregelungen klarer gefasst und eine Kaskadenregelung eingeführt werden (§ 7).

Wichtig ist auch hier, dass alle Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptleute dem Bundesminister mitzuteilen sind (§ 7 Abs. 4).

Wie auch in der Änderung des Epidemiegesetzes vorgesehen, erhalten die Behörden die Möglichkeit, neben Überprüfungen vor Ort (Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte) auch „in alle Unterlagen Einsicht“ zu nehmen. Auch diesbezüglich bedarf es einer Präzisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

